MEMO/10/508

Brüssel, 20. Oktober 2010

Wissenswertes über das Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

Am 2. Oktober 2010 schlossen die Unterhändler aus der EU und zehn anderen Ländern[1] die letzte Verhandlungsrunde des Handelsabkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) ab. Die Teilnehmer lösten nahezu alle offenen Fragen und erstellten eine konsolidierte und weitgehend fertige Fassung des vorgeschlagenen Abkommens. Diese wird nun in den jeweiligen Hauptstädten zur Bestätigung vorgelegt. Sie wurde am 6. Oktober veröffentlicht und ist auf der Website der Kommission einsehbar: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/october/tradoc_146699.pdf.

Ziel und Hintergrund des Abkommens

Die im Juni 2008 eingeleiteten ACTA-Verhandlungen gingen von einem Konzept aus, das Japan im Rahmen der Vorbereitung des G-8-Gipfels 2006 eingebracht hatte und dem sich die Vereinigten Staaten später angeschlossen hatten. Es gab elf Verhandlungsrunden.

Ein entscheidendes Kapital der EU, das ihre führende Rolle in der „wissensbasierten Wirtschaft“ sicherstellt, sind Rechte des geistigen Eigentums. Die EU kann nur wettbewerbsfähig bleiben, wenn sie sich auf Innovation, Kreativität, Qualität und Markenexklusivität verlassen kann, welche zu unseren wichtigsten Wettbewerbsvorteilen auf dem Weltmarkt zählen und allesamt unter den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums fallen. Allerdings sind die Mittel zur **Durchsetzung dieser Rechte auf unseren wichtigsten Ausfuhrmärkten** bislang begrenzt.

Hier kann das ACTA Abhilfe schaffen: Das Abkommen zielt darauf ab, erstmals einen umfassenden internationalen Rahmen – einen Katalog „bewährter Verhaltensweisen“ – zur Unterstützung seiner Mitglieder bei der wirksamen Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums zu schaffen, welche den rechtmäßigen Handel, die **Wettbewerbsfähigkeit** der EU und Arbeitsplätze gefährden. Mit dem ACTA wird eine **neue internationale Norm** eingeführt, die sich auf das 1994 geschlossene Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) der WTO stützt.

Sie wird Bestimmungen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums umfassen, die **dem neuesten Stand der Entwicklung Rechnung tragen**, darunter:

- zivilrechtliche Maßnahmen,
- strafrechtliche Maßnahmen,
- Zollmaßnahmen,

[1] Australien, Kanada, Japan, Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, Schweiz und Vereinigte Staaten.

- Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung im Internet,
- solide Kooperationsmechanismen zwischen den Vertragsparteien des ACTA zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchsetzung und
- Zusammenstellung bewährter Praktiken zur wirksamen Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Auswirkungen auf das EU-Recht

Das ACTA wird am bestehenden EU-Recht nichts ändern, da dieses bereits weiter ist als die derzeitigen internationalen Normen. Die EU-Rechtsvorschriften zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sind:

- die Durchsetzung der Richtlinie über die Rechte des geistigen Eigentums,[2];
- die Zollverordnung über Rechte geistigen Eigentums,[3]
- die Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft,[4]
- die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr,[5]
- die Datenschutzrichtlinien[6],
- das Reformpaket für den Telekommunikationssektor von 2009 einschließlich des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation.[7]

Im ACTA **geht es nur darum**, wie Unternehmen und Privatpersonen vor Gericht, an den Grenzen oder per Internet **ihre Rechte durchsetzen können**. Durch das ACTA werden **keine neuen Rechte am geistigen Eigentum** und keine Bestimmungen zu ihrem Erwerb, ihrer Geltungsdauer, dem Umfang des Schutzes, der Registrierung usw. **geschaffen**. Von den Unterzeichnerländern des ACTA werden nur **die in der nationalen Gesetzgebung enthaltenen Rechte durchgesetzt**.

Positive Aspekte des ACTA

Das ACTA ist **für alle Exporteure aus der EU**, die **als Inhaber von geistigen Eigentumsrechten** weltweit tätig sind, von entscheidender Bedeutung. Derzeit erleiden viele von ihnen systematische und vielfältige Verletzungen ihres Urheberrechts sowie ihrer Handelsmarken, Patente, Designs und geografischen Angaben.

Durch das ACTA wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert, sodass gegen solche Verstöße entschiedener und wirksamer vorgegangen werden kann. Nehmen wir das Beispiel eines Autors, der mit einer Raubkopie seines Buches außerhalb der EU konfrontiert ist, oder eines Modeunternehmens, dessen Produkte nachgeahmt werden: Die Regeln darüber, wie sie in einem solchen Fall reagieren können, werden im ACTA harmonisiert. Der verbesserte Zugang zu Justiz, Zoll und Polizei kommt jedem Inhaber von geistigen Eigentumsrechten[8], vom Chianti-Erzeuger bis zum Eigentümer von Unterhaltungssoftware, zugute, der seine Rechte gegen Produktpiraterie oder sonstige Verletzungen durchsetzen muss. Rechteinhaber werden sich auf wirksame und weitgehend einheitliche Regelungen über die Bearbeitung ihres Antrags verlassen können. Dies gilt nicht nur für die Maßnahmen, die sie von den Behörden erwarten können, sondern auch für eine Reihe praktischer Fragen, beispielsweise: Welche dringlichen Schutzmaßnahmen

---

[2] Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004.
[3] Verordnung Nr. 1383/2003 vom 22. Juli 2003.
[4] Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001.
[5] Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000.
[6] Richtlinie 95/46 und Richtlinie 2002/58.
[7] Verordnung Nr. 1211/2009, Richtlinie 2009/136/EG und Richtlinie 2009/140/EG, alle vom 25. November 2009.
[8] Die meisten Rechte des geistigen Eigentums sind territorial, d. h. sie gelten nur, wenn sie im jeweiligen Land registriert sind.

kann ein Rechteinhaber erreichen? Welche Nachweise werden erhoben und aufbewahrt? Was geschieht mit den gefälschten Waren, wenn sie beschlagnahmt sind?

Was das **Internet** betrifft, so eröffnet das ACTA sogar neue Wege. Das World Wide Web ist der größte und offenste Markt für Musik, Filme, Bücher und Software aber auch für Millionen nachgeahmter Waren. Bislang existiert **keine internationale Norm** zum Verfahren bei Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums durch solche Waren, denn das TRIPS-Übereinkommen wurde zu einer Zeit (1994) geschlossen, als das Internet noch in den Kinderschuhen steckte. Mit dem ACTA wird zum ersten Mal ein Mindestmaß an **Harmonisierung** und Transparenz in die für solche Verstöße geltenden Regelungen gebracht.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Das ACTA stellt ein **ausgewogenes** Abkommen dar, das den von **Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Nichtregierungsorganisationen und anderen Interessengruppen** vorgebrachten Bedenken Rechnung trägt. Dies betrifft folgende Gebiete:

- Die **Achtung der Grundrechte, der Privatsphäre** und des Datenschutzes – beispielsweise wird in Artikel 1.4 über die Privatsphäre und die Offenlegung von Informationen Folgendes festgelegt: *„Dieses Abkommen verpflichtet keine Partei zur Offenlegung folgender Informationen: … Informationen, deren Offenlegung einen Verstoß gegen die Gesetze des jeweiligen Landes oder gegen von ihm geschlossene internationale Übereinkommen einschließlich der Gesetze zum Schutz der Privatsphäre darstellen würde“.* Artikel 2.18 über die Rechtsdurchsetzung in digitaler Umgebung betont ebenfalls die Bedeutung der *„Einhaltung grundlegender Prinzipen wie der freien Meinungsäußerung, fairer Verfahren und der Achtung der Privatsphäre“.*
- Die Achtung der bedeutenden Rolle, die dem **freien Internet** zukommt, und die Wahrung der Rolle von Dienstleistern sowie der nationalen Regelungen über **Ausnahmen vom Urheberrecht**, die etwa in der Präambel angesprochen werden: *„Im Bestreben, das Problem der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums […] so zu lösen, dass die Rechte und Interessen der jeweiligen Rechteinhaber mit denen der Dienstleister und Nutzer ins Gleichgewicht gebracht werden.“* Im Hinblick auf das Urheberrecht bestimmt Artikel 2.18 Ziffer 8: *„Die Verpflichtungen unter den Ziffern 5, 6 und 7 berühren nicht die Rechte aufgrund des Urheberrechts sowie seine Beschränkungen, Ausnahmen davon und die Verteidigung gegen Verletzungen des Urheberrechts oder damit zusammenhängender Rechte nach dem Recht einer Vertragspartei.“*
- Die Wahrung des **Zugangs zu Arzneimitteln** einschließlich eines Verweises auf die Doha-Erklärung und auf Artikel 7 des TRIPS, den ausdrücklichen Ausschluss von Patentverletzungen aus den Bestimmungen der Abschnitte über die Rechtsdurchsetzung im Grenzverkehr und die strafrechtliche Durchsetzung (Präambel und Artikel 1.2 Ziffer 3).
- Die Anerkennung der *„Notwendigkeit zur technischen Innovation, zum Technologietransfer, zum sozioökonomischen Wohlstand, zum Schutz der Gesundheit und zur Entwicklung beizutragen“* (die Pro-Entwicklungs-Klauseln, die in Artikel 1.2 Ziffer 3 betont werden).

Nächste Schritte

Die Europäische Kommission steht in engem Kontakt mit den Vertragsparteien des ACTA, um die letzten Vorbehalte auszuräumen. Sie hat die Mitgliedstaaten (über den Ausschuss für Handelspolitik) und das Europäische Parlament (über den Ausschuss für internationalen Handel) über den Stand der Dinge informiert, um auf ihre Fragen zu antworten und erste Stellungnahmen einzuholen.

Folgende Schritte stehen noch an: Annahme durch das Kollegium der Kommission, anschließend Genehmigung und Unterzeichnung des ACTA durch den Rat. Schließlich wird das Europäische Parlament aufgefordert, dem Text zuzustimmen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

Konsolidierter Text des Entwurfes für das ACTA:

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/october/tradoc_146699.pdf

Weitere Informationen und Merkblätter zum ACTA:

http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/

Ansprechpartner:

John Clancy:	+32 229-53773	john.clancy@ec.europa.eu
Antonie Kerwien	+32 229-72686	antonie.kerwien@ec.europa.eu